

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

„Soziale Arbeit“ (Vollzeitstudium)

vom 1. April 2020 in der geänderten Fassung vom 13. Januar 2021

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 1. April 2020 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums.....	2
§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium	2
§ 4 Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	2
§ 5 Abschlussdokumente	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit (Bachelor of Arts) sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Soziale Arbeit“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung (Bachelor), die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Der Studiengang ist als Vollzeitstudium ausgelegt.

§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium

Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 4 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Moduls „Praxissemester“ zweifach; die Note des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ zweifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erläutert.

§ 5 Abschlussdokumente

Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelorurkunde, die den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) verleiht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Anhang

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan

Diploma Supplement